

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Verein trägt den Namen „Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V.“

1.2 Der Sitz des Vereins ist in 65388 Schlangenbad.

1.3 Der Verein Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer VR 4356 eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. verfolgt unmittelbar die Aufrechterhaltung und Förderung der Geselligkeit sowie die Pflege der heimatlichen Brauchtümer und Traditionen.

2.2 Zweck des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. ist im Rahmen der Veranstaltungen die Förderung vom Miteinander im Ort, generations- und ortsübergreifendes Zusammenleben, Kinderförderung, die Einbindung von Jugendlichen und Heranwachsenden in ein Vereinswesen, die Förderung der Ortsmitte/Dorfmittelpunkt und des traditionellen Brauchtums.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Mitwirken an Veranstaltungen jeglicher Art, die der Erfüllung des Zwecks des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. dienen sowie die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchführung und Koordinierung von Veranstaltungen, die dem Zweck des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. dienen.

2.4 Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB und sowohl parteipolitisch wie auch konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

3.1 Aktive Mitglieder

3.2 Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitglieder des Vereins können grundsätzlich natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese im Einzelfall aus wichtigem Grund verweigern.

4.5 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Diese werden auf Vorschlag eines jeden Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

5.2 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein nicht aktiv unterstützt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

5.4 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann wegen der Entscheidung des Vorstandes binnen 14 Tage schriftlich Beschwerde an den Vorstand einreichen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

5.5 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Das Ehrenmitglied ist vorher anzuhören.

5.6 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an dem Vermögen des Vereins. Das im Besitz befindliche Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben. Noch bestehende Verbindlichkeiten des Vereins sind abzugelten, bestehende Forderungen sind geltend zu machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder haben die Pflicht sich an die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu halten.

6.2 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an.

6.3 Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht zu, sobald sie das 18. Lebensjahr beendet haben.

6.4 Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken sowie an allen Vorteilen des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. teilzuhaben.

6.5 Die Mitglieder tragen mit der Teilnahme an Veranstaltungen dazu bei, die Interessen und Ziele des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. zu wahren und zu fördern.

6.6 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verein zu entrichten, deren Höhen von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Mittel und Beiträge

7.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt,
- b) Erlös von durchgeführten Veranstaltungen,
- c) freiwillige Zuwendungen,
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

7.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

7.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.4 Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und ist nur durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung zu erhöhen oder zu ermäßigen.

7.5 Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres beitragspflichtig. Der Vorstand kann Schülern, Studenten usw. den Beitrag stunden oder erlassen.

7.6 Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

8.1 Mitgliederversammlung

8.2 Vereinsvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

9.2 Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, einberufen werden.

9.3 Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder Brief an die letzte von den Mitgliedern bekannte E-Mail-Adresse oder, falls nicht vorhanden, an die bekannte Anschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

9.5 Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.

10.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Festsetzung von Beiträgen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassung

- i) Wahl von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand den Versammlungsleiter, der Mitglied des Vorstandes sein muss. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

11.3 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

11.4 Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann als Gästen die Anwesenheit an einer Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter gestattet werden. Diese Entscheidung des Versammlungsleiters kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.

11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

11.6 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gemäß § 33 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.7 Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen.

11.8 Stimmberechtigt ist grundsätzlich jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

11.9 Eine insgesamt Übertragung des Stimmrechtes ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Das Mitglied, dem das Stimmrecht übertragen wird, muss stimmberechtigt sein. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

11.10 Die Teilnahme eines abwesenden Mitgliedes an einer Vorstandswahl ist durch eine Einverständniserklärung möglich. Mit dieser schriftlichen Mitteilung erklärt der Kandidat gegenüber dem Vereinsvorstand vorab seine Bereitschaft, für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl zu stellen. Ebenso erklärt er im selben Schreiben im Vorfeld die Annahme der Wahl für den Falle derselben. Die Versammlungsleitung liest dann auf der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl das Schreiben vor, sodass es zum Gegenstand der Mitgliederversammlung wird. Die Versammlungsleitung ist dafür im Schreiben zu bevollmächtigen. Anschließend ist es als Anlage ins Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

11.11 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist.

11.12 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Der Vereinsvorstand

12.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) weiteren Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei der übrigen Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 2.500 Euro wird der Verein von allen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.

12.2 Die Zahl der Beisitzer kann je nach Aufgabenumfang durch den Vorstand erweitert werden. Es handelt sich hierbei um "besondere Vertreter" des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Die Beisitzer können innerhalb des Vorstandes mit besonderen Aufgaben betraut werden.

12.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

12.4 Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied kann jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

12.5 Eine Vorstandsfunktion kann enden:

- a) durch Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Amtsniederlegung (Rücktritt),
- c) durch die Abberufung/Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- d) durch Austritt oder Ausschluss,
- e) durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit.

12.6 Das Amt ist grundsätzlich bis zur Durchführung der Neuwahl fortzuführen. Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund widerruflich. Ein solcher Grund kann beispielsweise die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, das vereinsschädigende Verhalten oder das unehrenhafte Verhalten im privaten Bereich sein.

12.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

12.8 Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

13.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes

f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

13.3 Über Vereinsangelegenheiten und seine Maßnahmen hat der Vorstand der Mitgliederversammlung stetig und angemessen zu berichten.

§ 14 Rechnungswesen

14.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

14.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

14.3 Zum Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

14.4 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Gegenüber Dritten sind sie zur Verschwiegenheit über die durch die Prüfungen erlangten Kenntnisse verpflichtet.

14.5 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist in direkter Folge nur einmal möglich. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es bedarf hierzu eines schriftlichen Antrages, der mindestens von drei Vierteln der Mitglieder unterzeichnet ist. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Besteht keine Beschlussfähigkeit, muss binnen zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Annahme des Antrages ist jetzt nur eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

15.2 Im Falle der Auflösung des Vereins kommt das evtl. vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck innerhalb der Gemeinde Schlangenbad zugute.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

16.1 Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten.

16.2 Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. zur

a) Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe,

b) Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern.

16.3 Der Verein Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte mögliche Dritte sind bei der Erhebung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein Ortsleben Schlangenbad 1908 e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte mögliche Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

16.4 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft seiner gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle von Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

16.5 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Inkrafttreten

17.1 Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.4.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

17.2 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.2007 außer Kraft.

Schlangenbad, den

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

3. 1. Kassierer/in